



Vereinbarung DTB Förderpool

zwischen

Deutscher Tennis Bund e.V.

- vertreten durch den Vorstand -
Hallerstraße 89
20149 Hamburg
USt-Ident-Nr.: **DE118648723**

hiernach „**DTB**“

und

Partnerfirma

- vertreten durch den Geschäftsführer –

hiernach „**Partnerfirma**“

DTB und die Partnerfirma werden zusammen nachfolgend die „**Parteien**“ genannt.

Vorbemerkung

- 1) Der Deutsche Tennis Bund e.V. („**DTB**“) ist ein gemeinnütziger Verein und fördert als solcher Deutschlands Tennissport in allen Altersklassen. Als drittgrößter Sportverband sowie als mitgliedstärkster Tennisverband der Welt ist der DTB gemeinsam mit seinen 17 Landesverbänden u. a. verantwortlich für die optimale Unterstützung des Spitzensports und des Breitensports.
- 2) Der DTB hat es sich zur Aufgabe gemacht, Tennis in seiner Gesamtheit zu fördern und diesen Sport gemeinsam mit seinen Partnern zukunftsorientiert und wegweisend weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Strategie „GEMEINSAM! WELTKLASSE! ENTWICKELN!“ wurden dabei acht Stellschrauben definiert, die wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der DTB Nachwuchstalente haben.
- 3) Die „DTB Förderpool“ Partnerschließen sich dieser Zielsetzung an und unterstützen den DTB aktiv in seiner Aufgabe der bestmöglichen Nachwuchsförderung, in dem die aus dem Förderpool generierten Mittel zweckgebunden für die Erreichung dieser Zielsetzung eingesetzt werden.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung:

1. Leistungen des DTB

- 1.1 Die Partnerfirma ist „DTB Förderpool Partner des DTB e.V.“ für den Bereich „Tennis“ und erwirbt die aus dem beigefügten Leistungspaket ersichtlichen Rechte (**Anlage 1**).
- 1.2 Der DTB wird die Partnerfirmen einmal jährlich zu einer Zusammenkunft - aktuell geplant im Rahmen der Hamburg Open (Vollversammlung Förderpool) - einladen, auf der der DTB den Partnerfirmen Bericht über die Nachwuchsförderung erstattet und die Fokusthemen und Projekte des vergangenen und aktuellen Jahres präsentiert.
- 1.3 Die Kosten für die jährliche Vollversammlung trägt der DTB. Die Kosten für die Reise und die ggf. notwendige Unterkunft tragen die Partnerfirmen selbst.
- 1.4 Die von der Gesamtheit der Förderpool-Partner pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Jahresbeiträge werden zweckgebunden für die DTB-Nachwuchsförderung eingesetzt. Fremdkosten für die Partner Leistungen, wie z. B. Hospitality, Karten, Veranstaltungen, können zum Abzug gebracht werden.
- 1.5 Die Partnerfirma erhält alle vertragsgegenständlichen Rechte und/oder Leistungen zur Darstellung der Marke/des Logos „XXX“ für die Branche „XXX“. Alle vertragsgegenständlichen Rechte und/oder Leistungen der DTB sind nicht exklusiv. Andere Darstellungen erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung der DTB. Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte durch die Partnerfirma ist ausgeschlossen.

2. Leistungen der Partnerfirma

- 2.1 Für die Förderung der DTB-Nachwuchsarbeit und für die Nutzung des Leistungspaketes lt. **Anlage 1** ist ein jährlicher Förderpool Beitrag in Höhe 20.000,- € zuzüglich MwSt. in zwei Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres von der Partnerfirma an den DTB zu entrichten.
- 2.2 Für den Fall, dass der Vertragsbeginn vom Beginn des Geschäftsjahres, das jeweils vom 01.01. bis 31.12. läuft, abweicht, wird die erste Zahlung für das Leistungspaket 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung fällig, wobei die Höhe, der für das Leistungspaket zu zahlenden Summe für das jeweilige Geschäftsjahr gilt.
- 2.3 Angefangene Monate werden für die Berechnung der zu zahlende Summe als volle Monate angesehen.
- 2.4 Nutzt die Partnerfirma einzelne oder alle durch die DTB gewährten Rechte und/oder Leistungen nicht, so lässt dieser Umstand den Anspruch der DTB auf Gegenleistung unberührt, es sei denn, die Nichtnutzung beruht auf einem Umstand aus dem Verantwortungsbereich der DTB. Die DTB ist nicht verpflichtet, die Partnerfirma zur Ausübung ihrer Rechte bzw. Nutzung ihrer Leistungen aufzufordern.

3. Laufzeit des Vertrages

- 3.1** Der vorliegende Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2027. Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- 3.2** Wird diese Vereinbarung nicht von einer der Parteien bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um weitere 12 Monate.
- 3.3** Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt vor, wenn die andere Partei schuldhaft gegen eine ihr nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt und die Pflichtverletzung auch nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung nicht unterlässt bzw. aufgibt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zuzumuten ist. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn eine wesentliche Veränderung der Geschäftsverhältnisse der Parteien eintritt, die geeignet ist, die Belange einer der Parteien zu beeinträchtigen.
- 3.4** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.5** Mit Beendigung des vorliegenden Vertrages, gleich aus welchem Grund, erlöschen automatisch sämtliche der Partnerfirma hiermit gewährten Rechte bzw. fallen an die DTB zur freien Verfügung zurück. Zutrittsberechtigungen sind unverzüglich an die DTB zurückzugeben. Sämtliche Arbeitsergebnisse der Partnerfirma werden auch nach Beendigung des Vertrages einen Hinweis auf die Urheberschaft der Partnerfirma tragen. Der Partner ist berechtigt, im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bereits hergestellte Produkte innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend im Zeitpunkt der Beendigung, abzuverkaufen bzw. anderweitig zu verwenden (z. B. Werbemittel). Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bedarf es für den Abverkauf bzw. für die weitere Verwendung einer vorherigen Genehmigung durch die DTB.

4. Durchführungsbestimmungen / Haftung

- 4.1** Die Ausübung der unter diesem Vertrag gewährten Rechte und Leistungen erfolgt nur nach vorheriger Information der DTB. Etwaige Promotionsaktionen mit Spielern und Funktionsträgern der DTB/des DTB sowie die Bereitstellung von Fotomaterial bedürfen zudem der Abstimmung mit der sportlichen Leitung bzw. mit dem jeweiligen Rechteinhaber, hier insbesondere dem Spieler selbst. Soweit einzelne Promotionsaktionen einer behördlichen Genehmigung bedürfen, so ist diese von dem Partner vorab auf eigene Kosten einzuholen. Der Partner sorgt, soweit erforderlich, für eine angemessene Versicherung der Umsetzungsmaßnahmen.
- 4.2** Der Partner ist für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Rechte, insbesondere die werblichen Inhalte, allein verantwortlich.
- 4.2.1** Die Partnerfirma garantiert, die vertragsgegenständlichen Rechte ausschließlich unter Beachtung von Recht und Gesetz sowie der gültigen Werbe- und sonstigen Richtlinien der ATP/ITF/WTA zu nutzen und dabei keinerlei Rechte Dritter zu verletzen und diskriminierendes, herabwürdigendes oder sonst gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten zu unterlassen.
- 4.2.2** Die DTB behält sich vor, den vorstehenden Anforderungen nicht genügende Maßnahmen zu untersagen bzw. nicht umzusetzen, ohne dass der Partnerfirma daraus Rechte - gleich welcher Art - erwachsen.
- 4.2.3** Die Partnerfirma stellt die DTB auf erstes Anfordern von allen Schäden, Kosten (inkl. Rechtsverteidigungskosten) und/oder Aufwendungen frei, die der DTB dadurch entstehen, dass Dritte Ansprüche gegen die DTB im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Partnerfirma geltend machen.

- 4.3** Die DTB / der DTB ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, Layout, Form, Gestaltung und Beschriftung des in **Anlage 2** des Vertrags abgebildeten Logos „Gemeinsam Weltklasse Entwickeln“ mit Wirkung für diesen Vertrag zu verändern. Soweit die Partnerfirma nach diesem Vertrag zur Nutzung dieses Logos berechtigt ist, hat die Partnerfirma nach der Übermittlung des neuen Logos durch die DTB für künftige Werbemaßnahmen, die nach diesem Vertrag zulässig sind, ausschließlich das neue Logo zu verwenden. Kosten, die der Partnerfirma auf Grund der Umgestaltung des Logos entstehen, sind von ihr zu tragen.
- 4.4** Für unwesentliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der vertragsgegenständlichen Rechte/Leistungen, z.B. kurze Funktionsstörungen der DTB-Homepage, übernimmt die DTB keine Haftung. Gleiches gilt für Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der DTB liegen.
- 4.5** DTB garantiert, dass sie Inhaberin der Vertragsrechte ist. DTB garantiert, dass sie über die Vertragsrechte frei verfügen kann und sie Dritten keine Rechte eingeräumt hat bzw. einräumen wird, die den Rechten des Partners aus diesem Vertrag entgegenstehen. DTB sichert zudem zu, dass ihr keine Gründe bekannt sind, die die freie Ausübung der dem Partner eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag durch DTB und/oder DTB beeinträchtigen könnten. DTB übernimmt die Verpflichtung, die in **Anlage 1 Ziffer 1** genannten Schutzrechte aufrechtzuerhalten, gegen Angriffe Dritter zu verteidigen und/oder Verletzungen der in **Anlage 1 Ziffer 1** genannten Schutzrechte durch Dritte zu verfolgen. DTB wird den Partner auf erstes Anfordern von allen Schäden, Kosten (inkl. Rechtsverteidigungskosten auf RVG-Grundlage) und Aufwendungen freistellen, die dem Partner dadurch entstehen, dass Dritte Ansprüche gegen den Partner im Zusammenhang mit den von DTB nach diesem Vertrag gewährten Rechten geltend machen.
- 4.6** Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, sind Schadensersatzansprüche zwischen den Parteien ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um solche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien einander nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.7** Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 4.8** Das nicht-exklusive Recht zur Titel- und Logonutzung gemäß **Anlage 1, Ziffer 1** ist auf die dort beschriebenen Nutzungsarten unter Einhaltung des von der DTB vorgegebenen Layouts (Farbe, Form, Schriftart, Gestaltungsrichtlinien DTB etc.) beschränkt und erfordert die eindeutige Erkennbarkeit der Partnerfirma als verantwortlichem Absender/Verwender. Jedwede Titel- und/oder Logonutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die DTB. Ausdrücklich nicht umfasst ist das Recht zur Produktion sog. Merchandising-Artikel. Die Partnerfirma ist nicht berechtigt, gewerbliche Schutzrechte aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der Titel- und Logonutzung für sich oder einen Dritten eintragen zu lassen.
- 4.9** Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag durch die Partnerfirma auf Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der DTB ausgeschlossen. Die Partnerfirma ist ausdrücklich nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu vergeben. Die Partnerfirma darf das zur Verfügung gestellte DTB-Logo ausschließlich in der von DTB/DTB jeweils zur Verfügung gestellten Form verwenden.
- 4.10** Die Partnerfirma stimmt der Nutzung der Marken, Namen, Logos und/oder anderer Kennzeichen der Partnerfirma durch DTB zu, sofern DTB diese zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages nutzen und verwenden will.

- 4.11** Die Partnerfirma gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Werbemittel frei von Rechten Dritter sind.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1** Der Partnerfirma ist bekannt, dass die erhobenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der DSGVO gespeichert und verarbeitet werden. Hierzu wird auf die Datenschutzerklärung des DTB unter <https://www.tennis.de/footer/datenschutzerklaerung.html> verwiesen.
- 5.2** Die DTB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Die Partnerfirma ist von dieser Übertragung im Vorwege schriftlich zu unterrichten.
- 5.3** Die Parteien verpflichten sich zum gegenseitigen Respekt, Wohlverhalten und zur Loyalität. Die Parteien sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen der jeweils anderen Partei, insbesondere auf deren Ruf und Ansehen, Rücksicht zu nehmen. Sie werden sich gegenseitig über alle Umstände, welche für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich unterrichten.
- 5.4** Die Parteien werden über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen, strengstes Stillschweigen bewahren. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber, ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Pressemitteilungen oder sonstige Maßnahmen mit öffentlicher Wirkung, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, werden zwischen den Parteien zuvor abgestimmt.
- 5.5** Der vorliegende Kooperationsvertrag ersetzt alle bisherigen zwischen den Parteien getroffenen Abreden zu diesem Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden hierzu bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (E-Mail ausgeschlossen), wobei eine Übermittlung per Telefax oder als eingescannte Version des Originaldokumentes genügt. Der Verzicht auf die Schriftform nach dieser Vereinbarung kann nur unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Form erfolgen.
- 5.6** Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Kooperationsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte eine regelungsbedürftige Lücke bestehen, hat dieser Kooperationsvertrag im Übrigen Bestand. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüberführen, anstelle der unwirksamen oder fehlenden, diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 5.7** Die Vorbemerkung sowie die Anlagen zu diesem Kooperationsvertrag sind wesentliche Bestandteile dieses Kooperationsvertrages.
- 5.8** Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Beklagten.
- 5.9** Die Parteien sind sich bewusst, dass im Falle höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, Pandemien, behördlichen Maßnahmen und sonstigen Unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen eine Störung der Leistungspflichten eintreten kann. Sie sind sich einig, dass in einem solchen Fall die wechselseitigen Leistungspflichten im beiderseitigen Interesse angepasst werden.

Hamburg, den _____

XXX, den _____

**Deutscher Tennis Bund e. V.
Veronika Rücker (Vorstand)**

Partnerfirma

Hamburg, den _____

XXX, den _____

**Deutscher Tennis Bund e. V.
Peter Mayer (Vorstand)**

Partnerfirma

Anlagen

Anlage 1 Leistungskatalog DTB

Anlage 2 Logo DTB „GEMEINSAM! WELTKLASSE! ENTWICKELN!“

Anlage 1 Leistungskatalog DTB

1. Status / Titel - / Logolizenz (nicht exklusiv)

- Status- und Titelrecht: DTB Förderpool Partner
- Logo: Recht zur nicht-exklusiven Nutzung des Logos „GEMEINSAM! WELTKLASSE! ENTWICKELN!“ gemäß Anlage 2 ausschließlich zu Werbezwecken im Zusammenhang mit dem definierten Produktbereich



2. Kooperationsprojekte

DTB-Nachwuchsförderung

- Zusage der zweckgebundenen Mittelverwendung in der Nachwuchsförderung des DTB e.V.
- Einladung zu einem jährlichen Förderpool-Meeting (Vollversammlung) im Rahmen der Hamburg Open (inkl. Hospitality). Die Einladung gilt für eine Person plus Begleitung.
- Im Rahmen des Förderpool-Meetings berichtet u.a. der DTB Vorstand über die Maßnahmen und Entwicklungen des vergangenen Jahres und die Planungen / Projekte der Zukunft (Entwicklungsbericht Tennishochleistung)
- Im Laufe des Jahres werden die Partner über sportliche Highlights informiert und der DTB bemüht sich, die Förderpool-Partner weitere vertiefende Einsichten in die DTB-Nachwuchsförderung zu ermöglichen. Beispielhaft zu nennen sind:
 - Einladung zu einem Tag am einem Bundesstützpunkt
 - Digitales Meet & Talk mit einem Bundestrainer
 - Pro Am Turnier im Rahmen eines Tennisevents
- Vorstellung der Partner des Förderpools:
 - Kommunikation des Engagements über LinkedIn und News auf tennis.de
 - Integration mit Logo in der Rubrik „Förderpool“ auf DTB-Website im Bereich Nachwuchsförderung
 - Integration mit Logo auf der „Förderpool-Tafel“ im Eingangsbereich der DTB Geschäftsstelle
 - Jährlicher Artikel im DTB-Geschäftsbericht, z.B. unter dem Titel: „DTB-Förderpool unterstützt die DTB Nachwuchsarbeit“

3. B2B-Paket

- Integration in das Informationssystem DTB
- Integration in die Netzwerkplattform DTB, z.B. Einladung zum Business Forum Tennis

Anlage 2 Logo „GEMEINSAM WELTKLASSE ENTWICKELN“



Mindestgröße des querformatigen „GEMEINSAM! WELTKLASSE! ENTWICKELN! Logos

- Die Proportionen und das Design sind fix. Die Mindestgröße sollte immer 90mm x 40mm betragen
- Das Logo wird als EPS-Datei zur Verfügung gestellt

Mindestgröße des integrierten Partnerlogos

- Bei der oben genannten Mindestgröße bitte nicht größer als 41mm x 20mm